

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Februar 1980	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 80	Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Bundestages <i>GVBl. II 16-21</i>	85
10. 2. 80	Sechste Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes <i>GVBl. II 72-83</i>	86
1. 2. 80	Verordnung zur Änderung der Fünften Hessischen Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes <i>Ändert GVBl. II 361-79</i>	87
30. 1. 80	Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda <i>GVBl. II 70-101</i>	88
29. 1. 80	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes und nach den Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße <i>GVBl. II 210-51</i>	90
7. 2. 80	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) <i>Ändert GVBl. II 86-22</i>	91
—	Berichtigung <i>Ändert GVBl. II 322-50 und 322-56</i>	92

Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Bundestages*)

Vom 25. Februar 1980

Auf Grund des § 8 Abs. 3, des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2326), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149), der §§ 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) und des § 7 Nr. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes, ob zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvor-

steher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden, trifft der Minister des Innern.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Nr. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung, wieviel Briefwahlvorstände bei einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes zu bilden sind, trifft

1. der Gemeindevorstand, wenn Briefwahlvorstände für einzelne Gemeinden zu bilden sind,
2. der Kreiswahlleiter in allen anderen Fällen.

*) GVBl. II 16-21

§ 2

Der Minister des Innern ernennt den Landeswahlleiter, die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter.

§ 3

Die Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter und die Beisitzer der Wahlvorstände ernennt

1. der Kreiswahlleiter für die Briefwahlvorstände, wenn diese nicht auf Grund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes für einzelne Gemeinden gebildet werden,

2. im übrigen der Gemeindevorstand.

§ 4

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Stadtwahlleiter, der Wahlvorsteher und zur Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages und des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 1978 (GVBl. I S. 541)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 16-20

**Sechste Verordnung
zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes¹⁾**

Vom 10. Februar 1980

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Kassel wird in den für die Josef-von-Eichendorff-Schule, Gesamtschule, für die Georg-August-Zinn-Schule, Gesamtschule, für die Gesamtschule Waldau, für die Fasanenhofschule, Grund-, Haupt- und Realschule, und für die Leimbornschule, Haupt- und Realschule, für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken die Förderstufe ab 1. August 1980 eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Kröllmann

¹⁾ GVBl. II 72-83

**Verordnung
zur Änderung der Fünften Hessischen Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der
Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes*)**

Vom 1. Februar 1980

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird auf Antrag der Gemeinde Glauburg im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Fünften Hessischen Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes vom 4. Dezember 1979 (GVBl. I S. 255) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Glauburg, Wetteraukreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Gießen übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die Gemarkung Glauburg Flur 7 Wegeparzellen 230/4, 57 und 58/1 sowie Flur 11 Wegeparzellen 182/1, 182/3 und 183/1, Grabenparzellen 206/3 und 207/1 und Parzellen 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1 und 30.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 361-79

**Verordnung
über die erstmalige Bildung der Organe der
Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda*)**

Vom 30. Januar 1980

Auf Grund des Art. 5 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Laufbahnrechts an bundesrechtliche Vorschriften und über die Einführung der Fachhochschulbildung für den gehobenen Dienst vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

Gründungssenat,
Gründungsfachbereichsrat

(1) Bei der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda werden für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Wahl

1. des ersten Senats ein Gründungssenat und
2. der ersten Fachbereichsräte Gründungsfachbereichsräte gebildet.

(2) Der Gründungssenat setzt sich zusammen aus

1. dem Gründungsrektor,
2. dem anderen Gründungsfachbereichsleiter,
3. sechs hauptamtlichen Lehrkräften,
4. einem sonstigen an der Verwaltungsfachhochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter,
5. einem Lehrbeauftragten,
6. zwei Studierenden und
7. dem Kanzler mit beratender Stimme.

(3) Der Gründungsfachbereichsrat des Fachbereichs Steuer setzt sich zusammen aus

1. dem Gründungsfachbereichsleiter als Vorsitzendem,
2. fünf hauptamtlichen Lehrkräften,
3. zwei Studierenden.

(4) Der Gründungsfachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege setzt sich zusammen aus

1. dem Gründungsfachbereichsleiter als Vorsitzendem,
2. vier hauptamtlichen Lehrkräften,
3. einem Lehrbeauftragten,
4. zwei Studierenden.

§ 2

Berufung der Mitglieder des
Gründungssenats und der
Gründungsfachbereichsräte

(1) Der Minister der Finanzen beruft im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz die Mitglieder des Gründungsse-

nats und der Gründungsfachbereichsräte sowie deren Vertreter.

(2) Die Studierenden sind spätestens einen Monat nach dem erstmaligen Beginn der Fachstudien zu berufen; bis zu diesem Zeitpunkt werden die Interessen der Studierenden von Anwärtern der entsprechenden Ausbildungsgänge wahrgenommen.

§ 3

Gründungsrektor,
Gründungsfachbereichsleiter

(1) Der Minister der Finanzen bestellt im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz die Gründungsfachbereichsleiter und einen von ihnen zum Gründungsrektor.

(2) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet mit der Bestellung des Rektors, die der Gründungsfachbereichsleiter mit der Bestellung der Fachbereichsleiter.

§ 4

Sitzungen des Senats

(1) Der Rektor leitet die Sitzungen des Senats.

(2) Er hat den Senat einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen.

(4) Anträge zur vorläufigen Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Senats schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 5

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich.

(2) Auf Antrag kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren.

(3) Beschlüsse sind in der Verwaltungsfachhochschule durch Aushang bekanntzumachen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

*) GVBl. II 70-101

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorsieht.

§ 7

Geltung der Geschäftsordnungsbestimmungen

Die Geschäftsordnungsbestimmungen der §§ 4 bis 6 gelten für den Gründungssenat und den ersten Senat; für die Gründungsfachbereichsräte und die ersten Fachbereichsräte sind sie entsprechend anzuwenden.

§ 8

Wahlen zum ersten Senat und zu den ersten Fachbereichsräten

(1) Der erste Senat und die ersten Fachbereichsräte werden im Dezember 1980 gleichzeitig gewählt.

(2) Es wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet. Der Kanzler ist Wahlleiter.

(3) Jeder Fachbereich muß im Senat neben dem Fachbereichsleiter mit mindestens einem Fachhochschullehrer und einem Studierenden vertreten sein.

§ 9

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

(1) Dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Steuer gehören an

1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender,
2. sechs Vertreter der Fachhochschullehrer,
3. ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
4. vier Vertreter der im Fachbereich studierenden Beamten.

(2) Dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege gehören an

1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender,
2. vier Vertreter der Fachhochschullehrer,
3. ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
4. zwei Vertreter der im Fachbereich studierenden Beamten.

§ 10

Kuratorium

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Stellen benannt, die sie vertreten. Wiederbenennung ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Die Grundordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Die Studienvorschriften, Studienordnungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche werden in der Verwaltungsfachhochschule durch Aushang veröffentlicht. Sie sind bei der Verwaltungsgeschäftsstelle archivmäßig geordnet zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. In dem Aushang ist hierauf hinzuweisen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, soweit ihre Regelungen durch die Grundordnung der Verwaltungsfachhochschule und Geschäftsordnungen der Fachbereiche ersetzt werden.

Wiesbaden, den 30. Januar 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren
wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des
Straßenverkehrsgesetzes und nach den Rechtsvorschriften über die
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße*)

Vom 29. Januar 1980

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. Oktober 1968 (GVBl. I S. 273) wird verordnet:

§ 1

In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes,
2. § 13 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) und
3. der Verordnung über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 7. Mai 1979 (BGBl. I S. 524)

ist, soweit der Regierungspräsident als Bezirkspolizeibehörde die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt, örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

§ 2

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 15. Dezember 1976 (GVBl. I S. 521, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 1979 (GVBl. I S. 370)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 1980

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

¹⁾ GVBl. II 210-51
²⁾ GVBl. II 210-38

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes
(Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes)*)**

Vom 7. Februar 1980

Auf Grund des § 43 Abs. 3, des § 48 Abs. 2 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „39,16 DM“ durch die Worte „41,51 DM“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Waldbesitzgrößen von

	je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche
3 bis 20 Hektar	= 1,24 DM
über 20 bis 50 Hektar	= 3,72 DM
über 50 bis 100 Hektar	= 6,20 DM
über 100 bis 300 Hektar	= 12,40 DM
über 300 bis 500 Hektar	= 17,33 DM
über 500 bis 800 Hektar	= 24,77 DM
über 800 Hektar	= 41,51 DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

*) Ändert GVBl. II 86-22

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56;
Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frank-
furt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,—
DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 6 kostet 1,— DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Berichtigung

**Betreff: Dritte Verordnung zur Ände-
rung der Verordnungen über die
Ersten Staatsprüfungen für die
Lehrämter vom 18. Dezember
1979 (GVBl. I S. 277)*)**

Die Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ersten Staats-
prüfungen für die Lehrämter vom 18. De-
zember 1979 (GVBl. I S. 277) wird wie
folgt berichtigt:

1. In Art. 4 Nr. 7 muß es in § 25 Abs. 1
statt „in § 23 Abs. 3“ heißen „in § 23
Abs. 2“.
2. In Art. 8 Nr. 4 Buchst. a muß es in
§ 7 Abs. 4 Satz 2 statt „je 45 Minu-
ten“ heißen „je 15 Minuten“.

*) Ändert GVBl. II 322-50 und 322-56